

-Nichtamtliche Lesefassung-

Satzung zur Neuregelung des Promotionswesens an der Universitätsmedizin der Universität Greifswald

Vom 24. August 2020

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705), erlässt die Universität Greifswald folgende Satzung:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Universitätsmedizin der Universität Greifswald vom 3. Februar 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 2. Änderungssatzung vom 21. März 2016, wird wie folgt neu gefasst:

Promotionsordnung der Universitätsmedizin der Universität Greifswald

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrad und Prüfungsleistungen
- § 2 Promotionskommissionen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen bei Regelbewerbungen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen bei Sonderbewerbungen
- § 5 Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Zulassungsgesuch
- § 7 Entscheidung über die Zulassung
- § 8 Rücktritt vom Verfahren
- § 9 Gutachter*innen
- § 10 Beurteilung der Dissertation
- § 11 Ablehnung der Dissertation
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Universitätsöffentliche Vorstellung der Dissertation (Disputation)
- § 14 Ergebnis der Disputation
- § 15 Gesamtnote
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Einsichtnahme in die Promotionsakte
- § 18 Vollziehung der Promotion
- § 19 Ungültigkeitserklärung und Entziehung
- § 20 Ehrenpromotion

§21 Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Universität oder wissenschaftlichen Hochschule (binationale Promotion)

§22 Übergangsvorschriften

§ 1

Doktorgrad und Prüfungsleistungen

(1) Die Universitätsmedizin der Universität Greifswald verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Medizin (Doctor medicinae; abgekürzt Dr. med.“) und den akademischen Grad eines Doktors der Zahnmedizin (Doctor medicinae dentalis; abgekürzt „Dr. med. dent.“).

(2) Die Promotion setzt eine von der Universitätsmedizin angenommene, mit mindestens „rite“ bewertete schriftliche Arbeit voraus (Dissertation), ferner eine mit mindestens „rite“ bewertete öffentliche Vorstellung und Verteidigung der Dissertation (Disputation).

(3) Die Dissertation muss die Fähigkeit des*der Promovierenden zu selbständiger medizinischer, zahnmedizinischer bzw. sonstiger Forschung, die sich mit medizinischen bzw. zahnmedizinischen Themen befassen, aufzeigen. Ein Nutzen für die medizinischen bzw. zahnmedizinischen Wissenschaften muss ersichtlich sein. Als Dissertation können eine oder mehrere unter dem Namen des*der Promovierenden veröffentlichte gleichwertige Abhandlung oder mehrere zusammen als gleichwertig anzusehende Abhandlungen zu einer Thematik anerkannt werden; die neueste Veröffentlichung der Abhandlungen sollte bei Zugang des Gesuchs um Zulassung zur Promotion höchstens zwei Jahre zurückliegen; § 3 Absatz 3 bleibt unberührt. Ebenso kann in begründeten Ausnahmefällen ein gleichwertiger Teil einer Gemeinschaftsarbeit als Dissertation anerkannt werden, soweit dieser als selbständige Leistung erkennbar ist und belegt wird.

(4) In der Disputation soll der*die Promovierende zeigen, dass er*sie in der Lage ist, die wissenschaftlichen Ergebnisse seiner*ihrer Dissertation im mündlichen Vortrag und in der anschließenden Diskussion öffentlich zu vertreten.

§ 2

Promotionskommissionen

(1) An der Universitätsmedizin bestehen zwei ständige Promotionskommissionen, die Promotionskommission für die an den Kliniken vertretenen Fachgebiete und die Promotionskommission für die an den Instituten vertretenen Fachgebiete und die Zahnmedizin. Die Promotionskommissionen setzen sich jeweils aus dem*der Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Professor*innen oder habilitierten Hochschullehrenden der Universitätsmedizin zusammen. Hochschullehrende anderer Fakultäten können mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Der*die Vorsitzende der Promotionskommission wird vom Fakultätsrat gewählt. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des*der Vorsitzenden vom Fakultätsrat gewählt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Promotionskommissionen üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger*innen gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen worden sind und mehrere Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Promotionskommission trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des*der Vorsitzenden.

(5) Die Promotionskommission kann bestimmte Entscheidungen generell dem*der Vorsitzenden übertragen.

(6) Bei grundlegenden Strukturfragen und Entscheidungen zur Promotionsordnung müssen die beiden Promotionskommissionen zusammenarbeiten und einen Konsens finden.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen bei Regelbewerbungen

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt materiell das Bestehen einer der folgenden Abschlussprüfungen in der Bundesrepublik Deutschland voraus:

- a) für den Erwerb des „Dr. med.“ das Bestehen des Dritten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung.
- b) für den Erwerb des „Dr. med. dent.“ das Bestehen des Staatsexamens der Zahnärztlichen Prüfung.

(2) Der*die Bewerber*in soll von einem*einer Universitätsprofessor*in, Honorarprofessor*in, außerplanmäßigen Professor*in, Juniorprofessor*in oder sonstigen habilitierten Mitglied der Universitätsmedizin Universität Greifswald (Betreuende*r) angenommen worden sein. Betreuende*r kann auch ein*e nach Erreichen der Altersgrenze entpflichtete*r und in den Ruhestand versetzte*r Professor*in der Universitätsmedizin sein, sofern er*sie Angehörige*r der Universität ist (§ 3 Absatz 3 Nr. 1 der Grundordnung). Mit Zustimmung des Fakultätsrats kann im Einzelfall auch ein*e nicht habilitierte*r Leiter*in e einer drittmittelgeförderten wissenschaftlich begutachteten Nachwuchsgruppe die Betreuung übernehmen. Der*die Promovierende und der*die Betreuende schließen zu Beginn eines promotionsvorbereitenden Projekts/einer Promotionsarbeit eine Betreuungsvereinbarung zur Durchführung eines promotionsvorbereitenden Projekts/einer Promotionsarbeit an der Universitätsmedizin Greifswald ab und übermitteln dem Promotions- und Habilitationsbüro eine Kopie der Vereinbarung. Bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen, die der*die Promovierende nicht zu vertreten hat, bemüht sich der*die Dekan*in auf Antrag des*der Promovierenden um eine andere Betreuungsperson; ein Anspruch darauf besteht nicht.

(3) Eine Ausnahme von § 3 Absatz 1 ist zulässig, wenn der*die Promovierende im ersten, zweiten oder dritten klinischen Jahr die Promotionsarbeit abgeschlossen hat, die erforderlichen in § 3 Absatz 1 niedergelegten Prüfungen jedoch noch nicht abgeschlossen sind. Mit Zustimmung des*der Betreuenden der Arbeit wird die Dissertation im Dekanat der Universitätsmedizin hinterlegt und das Verfahren ausgesetzt, bis die geforderten Prüfungen bestanden sind (Hibernation). Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungen, wird unter Vorlage der entsprechenden Zeugnisse das Zulassungsverfahren wiederaufgenommen. Werden die geforderten Prüfungen zur Erlangung der Zeugnisse nach § 3 Absatz 1 endgültig nicht bestanden, erlischt automatisch der Anspruch, die Hibernation zu beenden, und die Dissertationsarbeit gilt als nicht eingereicht, auch wenn eine Publikation vorliegt. Das Promotionsverfahren ist in diesem Fall abgeschlossen. Die eingereichte Dissertation verbleibt bei den Akten (§ 17).

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen bei Sonderbewerbungen

(1) Die Zulassung von Bewerber*innen, die ein medizinisches bzw. zahnmedizinisches Hochschulstudium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, dessen Abschluss einem in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen gleichwertig ist, zum Erwerb des entsprechenden Doktorgrades des „Dr. med.“ bzw. „Dr. med. dent.“ setzt materiell voraus:

- a) die Erfüllung der in § 3 Absatz 1 genannten Voraussetzungen in entsprechender Anwendung,
- b) bei Bewerber*innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, eine Bestätigung ausreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse durch den*die Betreuende*n und
- c) die Annahme des*der Bewerbers*Bewerberin durch eine Betreuungsperson (§ 3 Absatz 2).

(2) Wurde der*die Bewerber*in von einem*einer Betreuenden (§ 3 Absatz 2) angenommen, gilt § 3 Absatz 2 entsprechend.

§ 5

Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen

Von den Zulassungsvoraussetzungen des § 3 kann unbeschadet der gesetzlichen Voraussetzungen nur aus wichtigen Gründen, die der*die Promovierende schriftlich darzulegen hat, aufgrund eines bei dem*der Dekan*in zu stellenden Antrags befreit werden. Die Befreiung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Die Entscheidung trifft der*die Dekan*in auf Vorschlag der Promotionskommission.

§ 6

Zulassungsgesuch

(1) Das nach Vorgabe der Universitätsmedizin formalisierte Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den*die Dekan*in zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 3 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen; die Ablegung von Prüfungen ist in der Regel durch Vorlage der Prüfungszeugnisse oder amtlich beglaubigter Kopien der Prüfungszeugnisse nachzuweisen;
- b) fünf Exemplare der Dissertation, die in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein muss; die fünf Exemplare sind druckfertig und gebunden in der Größe DIN A4 oder DIN A5 einzureichen; sie müssen mit einer Inhaltsübersicht und einem Verzeichnis des benutzten Schrifttums versehen sein. Ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf, aus dem insbesondere Schulbildung und akademischer Werdegang hervorgehen; dabei sind Angaben zu wissenschaftlichen Leistungen zu machen; Der*die Bewerber*in kann andere von ihm verfasste und veröffentlichte Schriften als Anhang der Arbeit beifügen;
- c) eine nach Vorgabe der Fakultät formalisierte eidesstattliche Versicherung darüber, dass oder gegebenenfalls inwieweit die Dissertation selbständig angefertigt wurde und dass alle Hilfsmittel und Hilfen angegeben wurden;
- d) eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob, wann, wo und mit welchem Erfolg der*die Bewerber*in sich bereits einer Doktorprüfung unterzogen hat, und ob die Dissertation schon in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung dieser oder einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich vorgelegen hat; die Erklärung ist zu ergänzen, wenn sich der*die Bewerber*in nach Abgabe der Dissertation einer Doktorprüfung unterzogen oder um Zulassung zu einer solchen nachgesucht hat. Eine Dissertation, die schon in der gegenwärtigen oder einer anderen, im Wesentlichen identischen, Fassung in dieser oder einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich abgelehnt wurde, kann nicht Grundlage des Promotionsverfahrens sein;
- e) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf.

(2) Um die Feststellung, dass die in den §§ 3 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind (Absatz 1 Buchstabe a), kann schon vor Einreichen der Dissertation nachgesucht werden. Die Entscheidung hat für das weitere Verfahren bindende Wirkung.

(3) Die erneute Zulassung eines*einer Bewerbers*Bewerberin, der*die bereits einmal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat, ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 7 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren und über den Antrag auf Feststellung gemäß § 6 Absatz 2 entscheidet der*die Dekan*in auf Vorschlag der Promotionskommission.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in den §§ 3 bis 6 genannten materiellen und formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. der erfolgreiche Abschluss eines Promotionsverfahrens weniger als ein Jahr zurückliegt.

(3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der*die Bewerber*in den angestrebten Doktorgrad bereits führt, oder wenn die Voraussetzungen des § 19 erfüllt sind; im letztgenannten Fall gilt für die Entscheidung § 19 Absatz 3 entsprechend.

§ 8 Rücktritt vom Verfahren

Der*die Promovierende kann vom Promotionsverfahren durch schriftliche Erklärung gegenüber dem*der Dekan*in zurücktreten, solange ein ablehnendes Gutachten über die Dissertation nicht vorliegt oder eine Täuschung über das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen nicht entdeckt ist; mit dem zulässigen Rücktritt gilt das Promotionsverfahren als nicht begonnen.

§ 9 Gutachter*innen

(1) Wird der*die Bewerber*in zugelassen, so bestimmt der*die Dekan*in auf Vorschlag der zuständigen Promotionskommission zwei, in Ausnahmefällen mehr als zwei Gutachter*innen für die Dissertation. Ein*e Gutachter*in ist aus dem Kreis der als Betreuende in Betracht kommenden Personen (§ 3 Absatz 2) der Universitätsmedizin zu bestimmen (internes Gutachten), der*die zweite Gutachter*in muss dem entsprechenden Kreis an einer Medizinischen oder einer anderen Fakultät einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland angehören oder ein*e habilitierte*r Vertreter*in der Praxis sein (externes Gutachten).

(2) Zum*zur Erstgutachter*in ist in der Regel die Person zu bestimmen, die den*die Promovierende angenommen hat. Gehört der*die Betreuende inzwischen einer anderen Hochschule an, so kann diese Person mit ihrer Zustimmung zum*zur Erstgutachter*in bestimmt werden.

§ 10 Beurteilung der Dissertation

(1) Als Noten für die Dissertation und die Disputation sind zugelassen: Ausgezeichnet (0,0), sehr gut (1,0), gut (2,0), genügend (3,0), nicht genügend (4,0).

(2) Hebung oder Senkung einer Note um den Wert minus 0,3 bzw. plus 0,3 ist zulässig. Die Note „ausgezeichnet“ kann nicht gehoben werden, die Note „genügend“ kann nicht gesenkt werden und die Note „nicht genügend“ kann weder gehoben noch gesenkt werden.

(3) Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert aus der Dissertationsnote des Erstgutachtens, der Dissertationsnote des Zweitgutachtens und der Note der Disputation. Liegen drei Gutachten vor, werden die beiden besseren Noten zur Berechnung der Gesamtnote verwendet. Bei der Bildung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt folgende Zuordnung zwischen errechnetem Mittelwert und Promotionsnote:

0,0	- summa cum laude
0,1 – 1,5	- magna cum laude
1,6 – 2,5	- cum laude
2,6 – 3,0	- rite

(4) Spricht sich ein*e Gutachter*in gegen die Annahme der Dissertation aus, während sich die anderen Gutachter*innen für die Annahme entscheiden, so bestimmt die Promotionskommission eine*n weitere*n, in der Regel auswärtige*n, Gutachter*in. Spricht sich diese*r für die Annahme aus, nimmt der*die Dekan*in die Dissertation an.

(5) Werden in den Gutachten Auflagen im Hinblick auf die Drucklegung der Dissertation vorgeschlagen, beschließt die Promotionskommission über deren Art und Umfang. Der Beschluss ist in die Promotionsakte aufzunehmen und dem*der Promovierenden bekannt zu geben.

§ 11 Ablehnung der Dissertation

(1) Sprechen sich alle Gutachter*innen oder im Fall des § 10 Abs. 2 der*die weitere Gutachter*in gegen die Annahme der Dissertation aus, ist die Dissertation abgelehnt, und das Promotionsverfahren ist abgeschlossen. Die eingereichte Dissertation verbleibt bei den Fakultätsakten.

(2) Der*die Dekan*in teilt dem*der Promovierenden schriftlich mit, dass die Dissertation abgelehnt worden ist und welche Mängel hierfür bestimmend waren. Dem*der Promovierenden wird auf Antrag, der binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu stellen ist, Einsicht in die zur Dissertation erstellten Gutachten gewährt.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Ist die Dissertation angenommen worden, so bestellt das Dekanat auf Vorschlag der zuständigen Promotionskommission einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus drei Mitgliedern, die aus dem Kreis der als Betreuende in Betracht kommenden Personen (§ 3 Absatz 2) der Universitätsmedizin oder einer anderen Fakultät der Universität Greifswald oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland oder aus den habilitierten Vertreter*innen der Praxis zu wählen sind. Zum*zur Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist ein*e Professor*in oder Juniorprofessor*in der

Universitätsmedizin zu bestellen. Der*die Erstgutachter*in der Dissertation soll dem Prüfungsausschuss angehören. Aus wichtigem Grund kann der*die Dekan*in, in Eilfällen der*die Prüfungsausschuss-vorsitzende, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ändern.

(2) Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

§ 13

Universitätsöffentliche Vorstellung der Dissertation (Disputation)

(1) Nach der Bestellung des Prüfungsausschusses setzt dessen Vorsitzende*r den Termin für die Disputation fest. Die Disputation soll binnen zwei Monaten nach Bewertung der Dissertation stattfinden. Sie darf nicht für einen Termin angesetzt werden, zu dem die Zulassungsvoraussetzung des § 3 Absatz 1 Buchstabe a), des § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder des § 4 Absatz 2 Buchstabe a) noch nicht erfüllt ist.

(2) Der*die Promovierende ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und unter Mitteilung der Note der Dissertation zur Disputation zu laden. Zeit und Ort der Disputation sind rechtzeitig durch Aushang bekannt zu machen.

(3) Bleibt ein*e Promovierende*r ohne ausreichende Entschuldigung, die unverzüglich vorzubringen ist, der Prüfung fern oder bricht er*sie diese ab, so gilt diese als nicht bestanden. Ob eine Entschuldigung als ausreichend anzusehen ist, entscheidet der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Es kann die Vorlage eines ärztlichen, insbesondere eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden, wenn sich der*die Bewerber*in mit Krankheit entschuldigt.

(4) Im Rahmen der universitätsöffentlichen Disputation erläutert der*die Promovierende die wesentlichen Erkenntnisse und Ergebnisse der Dissertation in einem höchstens 30-minütigen Vortrag und antwortet auf wissenschaftliche Fragen und Einwendungen; diese können von allen Anwesenden gestellt bzw. erhoben werden. Die Dauer der Disputation soll insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten. Die Disputation findet nach Wahl des*der Promovierenden in deutscher oder englischer Sprache statt. Im Ausnahmefall können nach Entscheidung der Promotionskommission der*die Promovierende und Mitglieder des Prüfungsausschusses audiovisuell zugeschaltet werden.

§ 14

Ergebnis der Disputation

(1) Nach der Disputation beschließt der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Leistungen der Disputation. Hinsichtlich der Bewertungsgrade gilt § 10 Absatz 1 entsprechend.

(2) Ist die Disputation mit „non sufficit“ bewertet worden, kann sie einmal wiederholt werden. Der*die Prüfungsvorsitzende teilt diese Bewertung dem*der

Promovenden*Promovendin in Gegenwart der Beisitzer*innen mit. Dem*der Dekan*in wird ein Protokoll und eine Begründung für die Bewertung übermittelt sowie ein Vorschlag unterbreitet, zu welchem Zeitpunkt die Disputation wiederholt werden kann. Der*die Dekan*in lädt den*die Promovenden*Promovendin nach angemessener Zeit zur Wiederholung der Disputation ein.

(3) Wird die Disputation, auch nach Wiederholung, nicht mit mindestens „rite“ bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden; das Promotionsverfahren ist abgeschlossen. Die eingereichte Dissertation verbleibt bei den Fakultätsakten.

§ 15 Gesamtnote

(1) Aus der Bewertung der Dissertation und des Promotionskolloquiums bildet die Promotionskommission eine Gesamtnote für das Promotionsverfahren. Dabei ist bei der Bildung der Gesamtnote der Mittelwert der Benotung der Dissertation durch die Gutachter*innen mit zwei Dritteln und das Promotionskolloquium mit einem Drittel zu wichten. Hinsichtlich der Bewertungsgrade gilt § 10 Absatz 1 entsprechend; für die Berechnung des Gesamtergebnisses gilt § 10 Absatz 3 entsprechend.

(2) Das Ergebnis ist von dem*der Vorsitzenden im Anschluss an das Promotionskolloquium zu verkünden und mündlich zu begründen. Mit der Verkündung ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Die Prüfung der korrekten Ermittlung der Gesamtnote durch den*die Dekan*in bleibt vorbehalten.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Disputation hat der*die Promovierende die Dissertation in der von dem*der Dekan*in nach Zustimmung des*der Erstgutachters*gutachterin und im Benehmen mit den übrigen Gutachter*innen genehmigten Fassung im Druck zu vervielfältigen und die vorgeschriebene Anzahl von vier Pflichtexemplaren und einer elektronischen Version innerhalb eines halben Jahres nach dem Termin der Disputation an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Versäumt der*die Promovierende die Frist von einem halben Jahr, so verliert er alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. In begründeten Fällen kann der*die Dekan*in die Frist angemessen verlängern.

(2) Hat die Promotionskommission Auflagen im Hinblick auf die Drucklegung beschlossen (§ 10 Absatz 4), so ist deren Erfüllung durch die Gutachter zu überprüfen und dem Dekan unverzüglich zu bestätigen. Bei Differenzen über die Erfüllung von Auflagen entscheidet die Promotionskommission.

(3) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Medizin bzw. Zahnmedizin der Universitätsmedizin der Universität Greifswald“. Auf dem zweiten Blatt sind die Namen des*der Dekans*Dekanin, des*der Erstgutachters*gutachterin und der weiteren Gutachter*innen sowie der Tag der Disputation anzugeben. Die vier

Pflichtexemplare und die elektronische Version brauchen keinen Lebenslauf zu enthalten.

(4) Die Ablieferungspflicht nach Absatz 1 wird durch die elektronische Veröffentlichung (im Open Access) auf dem Publikationsserver der Universitätsbibliothek der Universität Greifswald und die Abgabe von vier papiergebundenen, mit der Onlineausgabe übereinstimmenden Exemplaren nach den von der Universitätsbibliothek definierten Standards (Dateiformate, Ablieferungsweg, Beschaffenheit) erfüllt. Dabei räumt der*die Promovierende der Universitätsbibliothek das zeitlich und räumlich unbegrenzte, unwiderrufliche Recht ein, seine Dissertation in allen ihren Teilen zu speichern und zugänglich zu machen. Enthält die Dissertation zur Publikation angenommene und im Druck befindlichen oder in elektronischen Zeitschriften bereits erschienene wissenschaftliche Originalpublikationen, sind diese von der Veröffentlichungspflicht nach Satz 1 ausgenommen, wenn in der zur Ablieferung an die Universitätsbibliothek vorgesehenen Dissertationsschrift in einer für die Nachvollziehbarkeit und den Zugang zum Quelldokument geeigneten Form auf die elektronischen Originalpublikationen referenziert wird (i.d.R. mit einem Abstract und einer digital object identifier/doi-Kennung sowie einer Kontaktadresse des*der korrespondierenden Autors*Autorin). Sofern für der Dissertation zu Grunde liegende wissenschaftliche Originalpublikationen keine widersprechenden urheberrechtlichen Vereinbarungen bestehen (z.B. bei Publikation der Originalartikel im Open Access oder Einholung eines dissertationsbezogenen Zweitpublikationsrechts beim Verlag der Originalpublikationen), können diese Originalarbeiten der zur Ablieferung an die Universitätsbibliothek vorgesehenen Dissertationsschrift beigelegt werden. Doktorand*in und Betreuer*in stimmen sich vor Einreichung einer kumulativen Dissertation zur Referenzierung bzw. Beifügung der Originalarbeiten bei Bedarf ab. Alternativ zu Satz 1 hat der*die Doktorand*in bei einer Veröffentlichung der Dissertation im Buchhandel a) als Druckwerk bei einer verpflichtenden Mindestauflage von 200 Exemplaren der Universitätsbibliothek Greifswald sechs Exemplare kostenfrei abzuliefern bzw. b) als Onlineausgabe/E-Book dafür Sorge zu tragen, dass der Universitätsbibliothek Greifswald eine kostenfreie Campuslizenz mit unbeschränkter Nutzerzahl für das Werk eingeräumt wird. In beiden Fällen ist der Universitätsbibliothek ein rechtsgültiger Verlagsvertrag vorzulegen. Die Publikation ist bei einer Veröffentlichung im Buchhandel auf der Titelblattrückseite als Dissertation auszuweisen.

(5) Hat der*die Promovierende alle Verpflichtungen erfüllt, erfolgt unverzüglich eine schriftliche Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens, die – befristet auf höchstens ein Jahr – vorläufig berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

§ 17 **Einsichtnahme in die Promotionsakte**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem*der Promovierenden von dem*der Dekan*in auf Antrag, der nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen ist, Einsicht in die Promotionsakte und die zu der Dissertation erstatteten Gutachten gewährt.

§ 18 Vollziehung der Promotion

- (1) Hat der*die Promovierende alle Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht der*die Dekan*in die Promotion durch Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde. Mit dem Empfang der Urkunde erhält der*die Promovierende das unbefristete Recht zur Führung des Doktorgrades.
- (2) Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote. Als Tag der Promotion wird das Datum der Disputation in die Urkunde eingesetzt. Die Urkunde wird von dem*der Dekan*in und von dem*der Rektor*in unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät und dem Prägiesiegel der Universität versehen.

§ 19 Ungültigkeitserklärung und Entziehung

- (1) Ergibt sich, dass der*die Promovierende hinsichtlich der Promotionsleistungen oder der Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren getäuscht hat, so können die Promotionsleistungen für ungültig erklärt, der Doktorgrad entzogen und die Promotionsurkunde eingezogen werden.
- (2) Der Doktorgrad kann entzogen und die Promotionsurkunde eingezogen werden, wenn der*die Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad missbraucht wurde.
- (3) Die Entscheidungen gemäß der Absätze 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der dem Fakultätsrat der Universitätsmedizin angehörenden Universitätsprofessor*innen.

§ 20 Ehrenpromotion

- (1) Die Universitätsmedizin kann den Grad und die Würde eines Doktors der Medizin ehrenhalber (Dr. med. h. c.) und eines Doktors der Zahnmedizin ehrenhalber (Dr. med. dent. h. c.) wegen hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder Leistungen für die Wissenschaft auf dem Gebiet der Medizin oder der Zahnmedizin verleihen. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der dem Fakultätsrat angehörenden Universitätsprofessor*innen sowie der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates. Der Senat wird nach Maßgabe der Grundordnung beteiligt.
- (2) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung der hierfür angefertigten Urkunde vollzogen, in welcher die Verdienste des*der Promovierten hervorzuheben sind.

§ 21 Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Universität oder wissenschaftlichen Hochschule (binationale Promotion)

(1) Die Universitätsmedizin kann zusammen mit einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule des Auslands in einem gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahren den Grad eines Doktors der Medizin (Dr. med. bzw. Dr. med. dent.) verleihen.

(2) Der*die Bewerber*in für eine binationale Promotion mit einer im Ausland gelegenen Universität muss sowohl die Annahmeveraussetzungen an der Universität Greifswald als auch die Annahmeveraussetzungen der ausländischen Partnerinstitution erfüllen.

(3) Ein gemeinsames Promotionsverfahren mit einer ausländischen Partnerinstitution setzt voraus, dass mit der ausländischen Partnerinstitution ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer binationalen Promotion geschlossen wird. In diesem Vertrag wird zum Zweck eines gemeinsamen Verfahrens zwischen der Universität Greifswald und der ausländischen Partnerinstitution eine Vereinbarung getroffen. Dieser Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung der*des Dekanin*Dekans der Universitätsmedizin und des Fakultätsrates. Er regelt ein gemeinsam von den zuständigen Organen der ausländischen Partnerinstitution und der Universitätsmedizin geleitetes Promotionsverfahren, insbesondere eine gemeinsame Prüfung, Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen durch einen gemeinsamen Promotionsausschuss.

(4) Der Vertrag kann mit Zustimmung des Senats Ausnahmen zu folgenden Vorschriften dieser Promotionsordnung vorsehen, soweit dies erforderlich ist, um Regelungen oder Traditionen der Partnerinstitution Rechnung tragen zu können:

- Zusammensetzung und Zuständigkeit des Promotionsausschusses,
- Erstellung der Gutachten,
- Einsichtnahme in die Gutachten,
- Art und Umfang der Prüfungsleistungen,
- das Bewertungsverfahren einschließlich Bildung der Gesamtnote,
- Sprache der Urkunde.

In begründeten Fällen können weitere Ausnahmen vorgesehen werden.

(5) Die Betreuung der Dissertation erfolgt durch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer der Universitätsmedizin gemäß § 2 Absatz 2 und durch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer der ausländischen Partnerinstitution.

(6) Der Vertrag regelt, ob die Dissertation an der Universitätsmedizin oder bei der ausländischen Partnerinstitution eingereicht wird. Die Sprache der Dissertation, der schriftlichen Zusammenfassung und der Disputation wird ebenfalls im Kooperationsvertrag festgelegt.

(7) Die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Rechte an ihr richten sich nach den Vorschriften beider Partnerinstitutionen. Die Partneruniversitäten regeln das Nähere im Kooperationsvertrag, soweit erforderlich, so insbesondere, wenn sich die Vorschriften der Partnerinstitutionen zur Veröffentlichung der Dissertation nicht miteinander vereinbaren lassen.

(8) Hat der*die Bewerber*in die vom Recht beider Partnerinstitutionen geforderten formalen Voraussetzungen erfüllt, wird eine gemeinsame Promotionsurkunde

ausgehändigt. Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Vorschriften der beteiligten Partnerinstitutionen erforderlich sind. Aus ihr muss hervorgehen, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung erfolgte. Ist nach dem Recht der ausländischen Partnerinstitution die Aushändigung einer gemeinsamen Urkunde nicht zulässig, so wird von den beteiligten Partnerinstitutionen jeweils eine Promotionsurkunde ausgehändigt. Aus beiden Urkunden muss ersichtlich sein, dass die gleichzeitige Führung der Doktorgrade nebeneinander ausgeschlossen ist und beide Urkunden nur in Verbindung mit der jeweils anderen gültig sind.

§ 22 Übergangsvorschriften

(1) Diese Promotionsordnung findet auf alle Bewerber*innen Anwendung, deren Gesuch um Zulassung zur Promotion der Universitätsmedizin nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eingereicht wird.

(2) Auf Antrag findet diese Promotionsordnung auch Anwendung auf Promovierende, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung zur Promotion zugelassen worden sind, sofern deren Dissertation noch nicht begutachtet worden ist. Der Antrag ist von dem*der Promovierenden schriftlich an den*die Dekan*in der Universitätsmedizin zu richten.

Artikel 2

Promotionsordnung PhD, MD/PhD und DMD/PhD der Universitätsmedizin Greifswald

Änderungen:

- §§ 3 Absatz 2, 4 Absatz 1 Satz 1 und 4, 5 Absatz 2 Satz 4 durch Artikel 1 der 1. Änderungssatzung vom 19. November 2021 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 23. November 2021)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Promotion
- § 2 Promotionskommission
- § 3 Dissertationskomitee

II. Qualifikationsphase

- § 4 Zulassung
- § 5 Umfang und Inhalt der Qualifikationsphase
- § 6 Dissertation

III. Prüfungsphase

- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Promotionskolloquium

- § 11 Benotung
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Vollzug der Promotion
- § 14 Ungültigkeitserklärung der Prüfungsleistungen und Entziehung des Doktorgrades
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 16 Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Universität oder wissenschaftlichen Hochschule (binationale Promotion)

Anlagen

- Anlage I Fächerliste
- Anlage II Curriculum für PhD-, MD/PhD- bzw. DMD/PhD-Programm
- Anlage III Ausführungsbestimmungen zur Promotionsordnung PhD, MD/PhD und DMD/PhD der Universitätsmedizin Greifswald

I. Allgemeines

§ 1 Promotion

(1) Die Universitätsmedizin Greifswald verleiht den akademischen Grad eines Doctor of Philosophy (PhD), eines Medical Doctor/Doctor of Philosophy (MD/PhD) und eines Doctor of Medical Dentistry/Doctor of Philosophy (DMD/PhD) aufgrund eines Promotionsverfahrens in den Fächern gemäß Anlage 1 und gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung.

(2) Durch die Promotion wird eine über den Hochschulabschluss hinausgehende besondere wissenschaftliche Qualifikation in den Fächern gemäß Anlage 1 durch eine eigenständige Forschungsleistung nachgewiesen.

(3) Die Promotionsleistungen bestehen aus

- a) der Durchführung eines Forschungsprojekts in einem Fach gemäß Anlage 1
- b) der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Fortbildungen und/oder wissenschaftlichen Tagungen gemäß § 5 Abs. 4,
- c) einer kumulativen Dissertationsschrift gemäß § 6 und
- d) einer mündlichen Prüfungsleistung (Promotionskolloquium) gemäß § 10.

(4) Das Promotionsverfahren ist mit Ausnahme des Promotionskolloquiums und der Urkundenverleihung nicht öffentlich. Die Mitglieder der Promotionskommission und des Dissertationskomitees sowie die Gutachter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind die oben bezeichneten Personen durch den*die Vorsitzende*n der Promotionskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 2 Promotionskommission

- (1) Für die Organisation des Promotionsverfahrens sowie die Erledigung der durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Universitätsmedizin Greifswald eine eigene Promotionskommission oder weist die Aufgaben einer der beiden bestehenden Promotionskommissionen zu. Die Promotionskommission bestellt das Dissertationskomitee (§ 3) und prüft die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 4) sowie für die Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7). Der*die Dekan*in der Fakultät trägt dafür Sorge, dass die Promotionskommission ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Der*die Dekan*in gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.
- (2) Die Promotionskommission besteht aus mindestens fünf Professor*innen oder habilitierten Hochschullehrenden der Universitätsmedizin. Hochschullehrende anderer Fakultäten können mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Der*die Vorsitzende der Promotionskommission wird vom Fakultätsrat gewählt. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des*der Vorsitzenden vom Fakultätsrat gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Promotionskommission üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger*innen gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.
- (4) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen worden sind und mehrere Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Promotionskommission trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des*der Vorsitzenden.
- (6) Die Promotionskommission kann bestimmte Entscheidungen generell dem*der Vorsitzenden übertragen.
- (7) Die Sitzungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Über die Beratungen und Beschlüsse der Promotionskommission wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und im Promotionsbüro hinterlegt.
- (8) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen der Promotionskommission, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgegeben. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.
- (9) Die Promotionskommission kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Promotionsordnung erlassen.

§ 3 Dissertationskomitee

- (1) Für jedes Promotionsverfahren bestellt die Promotionskommission ein Dissertationskomitee. Das Komitee besteht aus dem*der oder den Betreuenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, von denen ein Mitglied fakultätsextern sein sollte.
- (2) Alle Mitglieder des Dissertationskomitees müssen hauptamtlich an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung tätig sein und

entweder Professor*innen, außerplanmäßige Professor*innen, in den Ruhestand getretene Professor*innen, Honorarprofessor*innen, Juniorprofessor*innen oder Privatdozent*innen sein oder über eine der Habilitation entsprechende, akademische Qualifikation verfügen. Mit Zustimmung des Fakultätsrats kann im Einzelfall auch eine*n nicht habilitierte*n Leiter*in einer drittmittelgeförderten wissenschaftlich begutachteten Nachwuchsgruppe bestellt werden. Bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen, die der*die Promovierende nicht zu vertreten haben, bemüht sich der*die Dekan*in auf Antrag des*der Promovierenden um eine*n andere*n Betreuende*n; ein Anspruch darauf besteht nicht.

(3) Das Dissertationskomitee überwacht den Fortschritt der Promotion und ist zuständig für die Durchführung und Benotung des Promotionskolloquiums. Das Dissertationskomitee führt über jede Sitzung ein Protokoll. Als anwesend bei Sitzungen gilt auch ein per Fernkommunikation zugeschaltetes Mitglied.

II. Qualifikationsphase

§ 4 Zulassung

(1) Zum Promotionsverfahren zum PhD kann zugelassen werden, wer ein Studium an einer Universität in einem natur- oder lebenswissenschaftlichen Fach außer Humanmedizin oder Zahnmedizin (Ausnahmen sind nach Evaluierung durch die Promotionskommission möglich) absolviert und bei der Abschlussprüfung mindestens die Note „gut“ (besser als 2,5) erhalten hat; im Fall eines Masterabschlusses kann dieser auch an einer Fachhochschule erworben sein. Ausnahmen vom Erfordernis dieser Note bedürfen der Zustimmung der fachlich zuständigen Fakultät der Universität Greifswald. Ausnahmen von der Notwendigkeit eines Studienabschlusses in einem natur- oder lebenswissenschaftlichen Fach setzen voraus, dass die Promotion hinreichende weiterführende Erkenntnisse im Bereich der Medizin verspricht. Bei Hochschulabschlüssen mit einem anderen als dem in Deutschland allgemein üblichen Notensystem muss mindestens eine mit der Note „gut“ vergleichbare Note vorliegen. Im Fall eines gestuften Studiengangs (Bachelor/Master) sind ein Masterabschluss oder äquivalent mindestens 300 Leistungspunkte (LP) erforderlich.

(2) Zum Promotionsverfahren zum MD/PhD bzw. DMD/PhD kann zugelassen werden, wer die Ärztliche Prüfung (Staatsexamen) oder die Zahnärztliche Prüfung (Staatsexamen) mit mindestens der Gesamtnote „gut“ abgelegt hat.

(3) Über die Anerkennung von Hochschulabschlüssen, die Bewerber*innen an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben, entscheidet die Promotionskommission. Basis dieser Entscheidung ist unter anderem eine von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland geführte Aufstellung. Die Anerkennung ist vor Beginn der Promotion im Rahmen der Zulassung zu klären.

(4) Die Zulassung muss vor Beginn der Promotionsarbeit (Qualifikationsphase) bei der Promotionskommission beantragt werden. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) Angaben zum wissenschaftlichen Werdegang,
- b) sämtliche Zeugnisse über bestandene Hochschulabschlüsse und Staatsexamina,

- c) eine Erklärung des*der Bewerbers*Bewerberin darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg er*sie an einer anderen Hochschule oder einer anderen Fakultät als der Universitätsmedizin Greifswald ein Promotionsverfahren beantragt hat oder hatte,
- d) eine Vereinbarung zwischen dem*der Bewerber*in und dem*der*den Betreuenden, in der auch der angestrebte Titel festgelegt wird,
- e) ein Arbeitsplan, der von dem*der verantwortlichen Hochschullehrenden mitverantwortet und mitunterschrieben ist,
- f) eine mit dem*der verantwortlichen Hochschullehrenden abgestimmte Aufstellung der Lehrveranstaltungen, Fortbildungen und/oder wissenschaftlichen Tagungen, die im Laufe der Qualifikationsphase besucht werden sollen.

(5) Der Arbeitsplan muss sich auf ein Fachgebiet gemäß Anlage 1 beziehen.

(6) Von den Zulassungsvoraussetzungen kann unbeschadet der gesetzlichen Voraussetzungen nur aus wichtigen Gründen, die der*die Bewerber*in schriftlich darzulegen hat, aufgrund eines bei dem*der Dekan*in zu stellenden Antrags befreit werden. Die Befreiung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Über die Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der*die Dekan*in auf Vorschlag der Promotionskommission.

(7) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der*die Dekan*in auf Vorschlag der Promotionskommission. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 nicht erfüllt sind, oder wenn der erfolglose Abschluss eines Promotionsverfahrens weniger als ein Jahr zurückliegt.

§ 5

Umfang und Inhalt der Qualifikationsphase

(1) Die Qualifikationsphase umfasst in der Regel drei Jahre und beginnt mit der Zulassung durch die Promotionskommission nach § 4.

(2) Die Promotionskommission führt eine Liste mit den jeweils anerkannten, forschungsorientierten Lehrveranstaltungen und den zugeordneten ECTS-Punkten (Anlage 2). Der erfolgreiche Besuch der Lehrveranstaltungen muss gemäß § 7 bei der Einreichung der Dissertationsschrift in geeigneter Weise (z.B. Nachweis über die erfolgreich erbrachte Abschlussleistung, Nachweis über den regelmäßigen Besuch einer Veranstaltung) nachgewiesen werden. Bereits während des Studiums besuchte Kurse dürfen nicht erneut belegt werden. Der Besuch eines Kurses zur „Guten wissenschaftlichen Praxis“ ist verpflichtend. Eine Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie Greifswald ist empfehlenswert.

(3) Der*die Promovierende und die betreuenden Hochschullehrenden schließen eine schriftliche Promotionsvereinbarung nach den Richtlinien der Universitätsmedizin Greifswald ab. Die Betreuung eines*einer Promovierenden durch den*die nicht habilitierte*n Leiter*in einer drittmittelgeförderten wissenschaftlich begutachteten Nachwuchsgruppe bedarf im Einzelfall der Zustimmung des Fakultätsrates. Bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen, die der*die Promovierende nicht zu vertreten haben, bemüht sich der*die Dekan*in auf Antrag des*der Promovierenden um eine*n andere*n Betreuende*n; ein Anspruch auf eine*n neue*n Betreuer*in besteht nicht.

(4) Während der Qualifikationsphase werden die wissenschaftlichen Untersuchungen durchgeführt, auf denen die Dissertationsschrift beruht. Darüber hinaus sollen die Promovierenden ein fundiertes Verständnis wissenschaftlicher Problemstellungen, vertiefte Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit zu interdisziplinärem Arbeiten erwerben. Um diese Ziele zu erreichen, müssen die Promovierenden während der Qualifikationsphase

- a) in der Regel eine Forschungstätigkeit an der Universitätsmedizin Greifswald oder einer mit ihr kooperierenden Einrichtung wahrnehmen und
- b) an von der Universitätsmedizin Greifswald oder von einer mit ihr kooperierenden Einrichtung angebotenen, forschungsorientierten Lehrveranstaltungen, Fortbildungen und/oder wissenschaftliche Tagungen aktiv teilnehmen, wobei innerhalb der Qualifikationsphase insgesamt mindestens 24 ECTS-Punkte erzielt werden müssen.

(5) Die Grundsätze der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten. Teile der Promotionsarbeit können nach vorheriger Genehmigung durch die Promotionskommission an einer auswärtigen Forschungseinrichtung durchgeführt werden. Der*die verantwortliche Hochschullehrende der Universitätsmedizin Greifswald stellt sicher, dass die Partnereinrichtung eine*n eigene*n Hochschullehrende*n bestimmt, der*die den*die Promovierende*n vor Ort anleitet und hinsichtlich des Promotionsverfahrens eng mit der Universitätsmedizin Greifswald zusammenarbeitet.

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation muss sich auf ein Fachgebiet gemäß Anlage 1 beziehen und soll einen substanziellen Beitrag zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt leisten. Darüber hinaus soll sie die Fähigkeit des*der Promovierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zur angemessenen Darstellung der Ergebnisse belegen. Die Dissertation ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

(2) Die Dissertationsschrift ist kumulativ (Publikationspromotion). In der Regel sollen mindestens drei inhaltlich zusammenhängende, wissenschaftliche Originalpublikationen, die in renommierten Fachzeitschriften mit Peer-review-System zur Veröffentlichung angenommen worden sind, zusammengefasst werden. Publikationen in Zeitschriften ohne wissenschaftsadäquate Qualitätssicherung sind für die Dissertationsschrift ausgeschlossen. Einzelheiten zu den qualitativen und quantitativen Publikationsleistungen und deren Nachweis sind in den Ausführungsbestimmungen (Anlage 3) geregelt.

(3) Zusätzlich zu den Originalpublikationen ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Der Umfang und die Form der Zusammenfassung sind in den Ausführungsbestimmungen (Anlage 3) geregelt.

(4) In allen der Dissertation zugrundeliegenden Publikationen muss der Bezug zur Universitätsmedizin Greifswald eindeutig erkennbar sein. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission auf Antrag.

III. Prüfungsphase

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist bei der Promotionskommission zu stellen. Er ist nur zulässig, wenn der*die Antragstellende aktuell keinen Antrag auf Eröffnung eines anderen Promotionsverfahrens im selben Studiengang (z.B. Dr. med., Dr. med. dent. oder Dr. rer. med.) gestellt hat. Der Antrag kann nur nach vorheriger Zulassung gemäß § 4, also in der Regel in einem zeitlichen Abstand von ca. 3 Jahren nach der Zulassung zum Promotionsverfahren, gestellt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) drei Sonderdrucke bzw. Kopien der Originalarbeiten, die Grundlage der Dissertation sind, sowie drei Zusammenfassungen nach § 6 Abs. 3,
- b) gegebenenfalls eine von dem*der Promovierenden und von einem*einer Betreuenden unterschriebene, ausführliche Erklärung über den Anteil des*der Promovierenden an den Publikationen gemäß der Ausführungsbestimmungen,
- c) eine schriftliche Erklärung des*der Promovierenden, dass er*sie alle in der Arbeit verwendeten Quellen und Hilfsmittel korrekt angegeben hat,
- d) Nachweise über den erfolgreichen Besuch von forschungsbezogenen Lehrveranstaltungen, Fortbildungen und/oder Tagungen im Umfang von mindestens 24 ECTS-Punkten gemäß § 5 Abs. 2 und 4,
- e) ein amtliches Führungszeugnis, das am Tage der Abgabe nicht älter als 3 Monate sein darf und
- f) eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob, wann, wo und mit welchem Erfolg der*die Bewerber*in sich bereits einer Doktorprüfung unterzogen hat und ob die Dissertation schon in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung dieser oder einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich vorgelegt wurde.

Die Erklärung ist zu ergänzen, wenn sich der*die Bewerber*in nach Abgabe der Dissertation einer Doktorprüfung unterzogen oder um Zulassung zu einer solchen nachgesucht hat. Eine Dissertation, die schon in der gegenwärtigen oder einer anderen, im Wesentlichen identischen Fassung an dieser oder einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich abgelehnt wurde, kann nicht Grundlage des Promotionsverfahrens sein.

(2) Ist der*die Antragstellende bereits berechtigt, einen anderen Dokortitel (Dr. med., Dr. med. dent. oder Dr. rer. med.) zu führen, den er*sie im selben Studiengang erworben hat, so ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der er*sie sich verpflichtet, diesen Titel spätestens nach Beendigung des Promotionsverfahrens, für das er*sie die Eröffnung beantragt, abzulegen.

(3) Das Verfahren wird eröffnet, wenn der Antrag gestellt worden ist und die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 erfüllt sind. Die Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens wird dem*der Promovierenden auf Anfrage schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Rücktritt vom Promotionsverfahren

Der*die Promovierende kann vom Promotionsverfahren durch schriftliche Erklärung gegenüber dem*der Dekan*in zurücktreten, solange ein ablehnendes Gutachten über die Dissertation nicht vorliegt oder eine Täuschung über das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen nicht entdeckt ist; mit dem zulässigen Rücktritt gilt das Promotionsverfahren als nicht begonnen.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens fordert die Promotionskommission das Erst- und Zweitgutachten an. Erstgutachter*in ist in der Regel der*die Betreuende (§ 3). Als Zweitgutachter*in wird ein*e Hochschullehrer*in aus dem in § 3 Abs. 2 geforderten Status bestimmt, der*die einer Medizinischen oder anderen Fakultät einer nicht der Universität Greifswald zugehörigen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland angehört oder eine*e habilitierte*r Vertreter*in der Praxis ist (externes Gutachten). Der*die Zweitgutachter*in darf nicht dem Dissertationskomitee angehören und darf nicht Co-Autor*in einer der zur Promotion eingereichten Publikationen sein. Wenn die Noten der beiden Gutachten um mehr als 2,0 voneinander abweichen (§ 11), bestellt die Promotionskommission eine*n weitere*n Hochschullehrende*n, der*die nicht dem Dissertationskomitee angehört, als Gutachter*in.

(2) Die Gutachten über die Dissertation müssen schriftlich erstellt sein und eine begründete Empfehlung über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zwecks Umarbeitung enthalten. Das Gutachten soll einen begründeten Notenvorschlag gemäß § 11 enthalten. Die Gutachten sollen spätestens sechs Wochen nach Aufforderung zur Begutachtung bei der Promotionskommission vorliegen. Ist ein Gutachten auch zehn Wochen nach Anforderung nicht eingegangen, kann die Promotionskommission eine*n andere*n Gutachter*in bestimmen.

(3) Beurteilen beide Gutachten die Dissertation mit „nicht genügend“, so gilt diese als abgelehnt und das Verfahren wird beendet. Die Möglichkeit zur Wiederaufnahme nach Überarbeitung der Arbeit besteht in diesem Fall nicht. In allen anderen Fällen wird das Verfahren fortgesetzt.

(4) Beurteilt eines der beiden Gutachten die Dissertation mit „nicht genügend“, während das zweite Gutachten die Annahme der Arbeit empfiehlt, bestellt die Promotionskommission eine*n weitere*n Hochschullehrende*n, der*die nicht dem Dissertationskomitee angehört, als Gutachter*in. Beurteilt auch dieses Gutachten die Dissertation mit „nicht genügend“, so gilt diese als abgelehnt und das Verfahren wird beendet. Die Möglichkeit zur Wiederaufnahme nach Überarbeitung der Arbeit besteht in diesem Fall nicht. In allen anderen Fällen wird das Verfahren fortgesetzt.

(5) Verlangt ein Gutachten eine Überarbeitung der Dissertationsschrift, so ist dies dem*der Promovierenden schriftlich mitzuteilen. Die überarbeitete Version der Dissertation muss binnen eines Jahres eingereicht werden und wird dem*der beanstandenden Gutachter*in erneut zur Bewertung vorgelegt. Beurteilt diese*r die Arbeit mit „nicht genügend“, so bestellt die Promotionskommission eine*n weitere*n Hochschullehrende*n, der nicht dem Dissertationskomitee angehört, als Gutachter*in.

Beurteilt diese*r die Dissertation ebenfalls mit „nicht genügend“, so gilt die Dissertation als abgelehnt und die Promotionsprüfung als insgesamt nicht bestanden. In allen anderen Fällen wird das Verfahren fortgesetzt.

(6) Lehnt der*die Promovierende die vorgeschlagene Überarbeitung ab oder wird die überarbeitete Dissertation nicht innerhalb eines Jahres vorgelegt, gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren wird beendet. Nach ihrer Ablehnung verbleibt die Dissertation mit sämtlichen Gutachten bei den Akten der Promotionskommission.

(7) Der Abbruch des Promotionsverfahrens gemäß § 9, Absätze 3 – 6, wird dem*der Promovierenden nach vorheriger Anhörung innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Gründe schriftlich durch Bescheid der Promotionskommission mitgeteilt. Der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(8) Beurteilen zwei Gutachten die Dissertation mit mindestens „genügend“ (3,0), so erfolgen die mündlichen Prüfungen gemäß § 10.

§ 10 Promotionskolloquium

(1) Die mündlichen Prüfungen (Promotionskolloquium) bestehen aus einem öffentlichen, wissenschaftlichen Vortrag und einer öffentlichen Diskussion. Das Promotionskolloquium findet vor dem Dissertationskomitee statt. Im Ausnahmefall können nach Entscheidung der Promotionskommission der*die Promovierende und Mitglieder des Dissertationskomitees audiovisuell zugeschaltet werden.

(2) Im Promotionskolloquium berichtet der*die Promovierende in einem wissenschaftlichen Vortrag über die Ergebnisse seiner*ihrer Dissertation. Die Dauer des Vortrages soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) An den Vortrag schließt sich eine wissenschaftliche Diskussion durch Fragen des Dissertationskomitee und der Zuhörenden an. In der Diskussion wird die Befähigung des*der Promovierenden geprüft, die Gegenstände seiner*ihrer Dissertation sowie deren Einordnung in das jeweilige Forschungsgebiet darzulegen. Sie soll mindestens 30 Minuten und höchstens 90 Minuten dauern.

(4) Das Promotionskolloquium wird nach Wunsch des*der Promovierenden in deutscher oder englischer Sprache abgelegt. Mit Genehmigung der Promotionskommission und mit Zustimmung aller Mitglieder des Dissertationskomitees ist auch eine andere Sprache zulässig.

(5) Die Promotionskommission legt auf Vorschlag des Dissertationskomitees Termin und Ort des Promotionskolloquiums fest. Der Termin ist dem*der Promovierenden mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben und sollte spätestens vier Monate nach Eingang des letzten Gutachtens liegen. Das Promotionskolloquium ist mit Namen des*der Promovierenden, Vortragstitel sowie Zeit und Ort fakultätsweit anzukündigen.

(6) Im Anschluss an das Promotionskolloquium entscheidet das Dissertationskomitee nichtöffentlich über die Benotung des Promotionskolloquiums unter Verwendung der Notenskala aus § 11. Das Promotionskolloquium gilt als bestanden, wenn es von mindestens drei Mitgliedern des Dissertationskomitees mit mindestens „genügend“ bewertet wurde. Für die Benotung wird das arithmetische Mittel der von den Mitgliedern des Dissertationskomitees vergebenen Noten gebildet. Dabei wird nur die

erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Erscheint der*die Promovierende ohne triftigen Grund nicht zum Promotionskolloquium oder erfolgt nach Beginn ein Rücktritt ohne triftigen Grund, so gilt es als nicht bestanden. Werden für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe geltend gemacht, so sind sie dem Dissertationskomitee und der Promotionskommission unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Krankheit des*der Promovierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(8) Wurde das Promotionskolloquium nicht bestanden, so setzt die Promotionskommission auf Vorschlag des Dissertationskomitees einen neuen Termin für das Promotionskolloquium fest. Ein Wiederholungstermin kann frühestens drei Monate und muss spätestens zwölf Monate nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung stattfinden.

(9) Wurde das Promotionskolloquium beim Wiederholungstermin nicht bestanden, ist die Promotionsprüfung insgesamt nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfungen ist nicht zulässig.

§ 11 Benotung

(1) Als Noten für die Dissertation und das Promotionskolloquium sind zugelassen: Ausgezeichnet (0,0), sehr gut (1,0), gut (2,0), genügend (3,0), nicht genügend (4,0).

(2) Hebung oder Senkung einer Note um den Wert minus 0,3 bzw. plus 0,3 ist zulässig. Die Note „ausgezeichnet“ kann nicht gehoben werden, die Note „genügend“ kann nicht gesenkt werden und die Note „nicht genügend“ kann weder gehoben noch gesenkt werden.

(3) Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert aus der Dissertationsnote des Erstgutachtens, der Dissertationsnote des Zweitgutachtens und der Note des Promotionskolloquiums. Liegen drei Gutachten vor, werden die beiden besseren Noten zur Berechnung der Gesamtnote verwendet. Bei der Bildung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt folgende Zuordnung zwischen errechnetem Mittelwert und Promotionsnote:

0,0	- summa cum laude
0,1 – 1,5	- magna cum laude
1,6 – 2,5	- cum laude
2,6 – 3,0	- rite

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Promotionskolloquium hat der*die Promovierende das genehmigte Manuskript der Dissertation unverändert und vollständig den Akten der Fakultät beizufügen sowie die Dissertation innerhalb eines halben Jahres nach dem

Termin des Promotionskolloquiums an die Universitätsbibliothek der Universität Greifswald abzuliefern. Versäumt der*die Promovierende die Frist von einem halben Jahr, so verliert er*sie alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. In begründeten Fällen kann der*die Dekan*in die Frist angemessen verlängern.

(2) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als *Kumulative Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doctor of Philosophy (PhD) bzw. eines Medical Doctor/Doctor of Philosophy (MD/PhD) oder eines Doctor of Medical Dentistry/Doctor of Philosophy (DMD/PhD) der Universitätsmedizin Greifswald*. Auf dem zweiten Blatt sind die Namen des*der Dekans*Dekanin, des*der Erstgutachters*gutachterin und der weiteren Gutachter*innen sowie der Tag des Promotionskolloquiums anzugeben. Die Angabe des Lebenslaufs des*der Promovierenden ist nicht erforderlich.

(3) Die Ablieferungspflicht nach Absatz 1 wird durch die elektronische Veröffentlichung (im Open Access) auf dem Publikationsserver der Universitätsbibliothek der Universität Greifswald und die Abgabe von vier papiergebundenen, mit der Onlineausgabe übereinstimmenden Exemplaren nach den von der Universitätsbibliothek definierten Standards (Dateiformate, Ablieferungsweg, Beschaffenheit) erfüllt. Dabei räumt der*die Promovierende der Universitätsbibliothek das zeitlich und räumlich unbegrenzte, unwiderrufliche Recht ein, seine Dissertation in allen ihren Teilen zu speichern und zugänglich zu machen. Die zur Publikation angenommenen und im Druck befindlichen oder in elektronischen Zeitschriften bereits erschienenen wissenschaftlichen Originalpublikationen sind von der Veröffentlichungspflicht nach Satz 1 ausgenommen, wenn in der zur Ablieferung an die Universitätsbibliothek vorgesehenen Dissertationsschrift in einer für die Nachvollziehbarkeit und den Zugang zum Quelldokument geeigneten Form auf die elektronischen Originalpublikationen referenziert wird (i.d.R. mit einem Abstract und einer digital object identifier/doi-Kennung sowie einer Kontaktadresse des*der korrespondierenden Autors*Autorin). Sofern für der Dissertation zu Grunde liegende wissenschaftliche Originalpublikationen keine widersprechenden urheberrechtlichen Vereinbarungen bestehen (z.B. bei Publikation der Originalartikel im Open Access oder Einholung eines dissertationsbezogenen Zweitpublikationsrechts beim Verlag der Originalpublikationen), können diese Originalarbeiten der zur Ablieferung an die Universitätsbibliothek vorgesehenen Dissertationsschrift beigefügt werden. Doktorand*in und Betreuer*in stimmen sich vor Einreichung einer kumulativen Dissertation zur Referenzierung bzw. Beifügung der Originalarbeiten bei Bedarf ab.

(4) Hat der*die Promovierende alle Verpflichtungen erfüllt, erhält er*sie eine schriftliche Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens, die ihn*sie – befristet auf höchstens ein Jahr – vorläufig berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

§ 13 Vollzug der Promotion

(1) Die Promotion wird mit der Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde durch den*die Dekan*in vollzogen. Mit dem Empfang der Urkunde erhält der*die Promovierte das unbefristete Recht zur Führung des Doktorgrades. Die gemäß § 1, Abs. 1 verliehenen Doktorgrade können auch in der Form der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz geführt werden; eine gleichzeitige Führung der Abkürzungen „PhD“, „MD/PhD“ bzw. „DMD/PhD“ und „Dr.“ ist nicht zulässig.

(2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote. Als Tag der Promotion wird das Datum des Promotionskolloquiums in die Urkunde eingesetzt. Die Urkunde wird von dem*der Dekan*in und von dem*der Rektor*in unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät und dem Prägiesiegel der Universität versehen.

§ 14

Ungültigkeitserklärung der Prüfungsleistungen und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich, dass der*die Promovierte hinsichtlich der Promotionsleistung oder der Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren getäuscht hat, so können die Promotionsleistungen für ungültig erklärt, der Doktorgrad entzogen und die Promotionsurkunde eingezogen werden.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen und die Promotionsurkunde eingezogen werden, wenn der*die Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad missbraucht wurde.

(3) Die Entscheidungen gemäß der Absätze 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der dem Fakultätsrat der Universitätsmedizin angehörenden Universitätsprofessor*innen.

§ 15

Einsicht in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem*der Promovierten auf Antrag, der nach Abschluss des Verfahrens zu stellen ist, Einsicht in die Promotionsakte und die zu der Dissertation erstatteten Gutachten gewährt.

§16

Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Universität oder wissenschaftlichen Hochschule (binationale Promotion)

(1) Die Universitätsmedizin kann zusammen mit einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule des Auslands in einem gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahren den Doktorgrad (PhD, MD/PhD bzw. DMD/PhD) verleihen.

(2) Der*die Bewerber*in für eine binationale Promotion mit einer im Ausland gelegenen Universität muss sowohl die Annahmeveraussetzungen an der Universität Greifswald als auch die Annahmeveraussetzungen der ausländischen Partnerinstitution erfüllen.

(3) Ein gemeinsames Promotionsverfahren mit einer ausländischen Partnerinstitution setzt voraus, dass mit der ausländischen Partnerinstitution ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer binationalen Promotion geschlossen wird. In diesem Vertrag wird zum Zweck eines gemeinsamen Verfahrens zwischen der Universität Greifswald und der ausländischen Partnerinstitution eine Vereinbarung getroffen. Dieser Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung der*des Dekanin*Dekans der Universitätsmedizin und des Fakultätsrates. Er regelt ein gemeinsam von den zuständigen Organen der ausländischen Partnerinstitution und der Universitätsmedizin geleitetes Promotionsverfahren, insbesondere eine gemeinsame

Prüfung, Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen durch einen gemeinsamen Promotionsausschuss.

(4) Der Vertrag kann mit Zustimmung des Senats Ausnahmen zu folgenden Vorschriften dieser Promotionsordnung vorsehen, soweit dies erforderlich ist, um Regelungen oder Traditionen der Partnerinstitution Rechnung tragen zu können:

- Zusammensetzung und Zuständigkeit des Promotionsausschusses,
- Erstellung der Gutachten,
- Einsichtnahme in die Gutachten,
- Art und Umfang der Prüfungsleistungen,
- das Bewertungsverfahren einschließlich Bildung der Gesamtnote,
- Sprache der Urkunde.

In begründeten Fällen können weitere Ausnahmen vorgesehen werden.

(5) Die Betreuung der Dissertation erfolgt durch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer der Universitätsmedizin gemäß § 2 Absatz 2 und durch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer der ausländischen Partnerinstitution.

(6) Der Vertrag regelt, ob die Dissertation an der Universitätsmedizin oder bei der ausländischen Partnerinstitution eingereicht wird. Die Sprache der Dissertation, der schriftlichen Zusammenfassung und der Disputation wird ebenfalls im Kooperationsvertrag festgelegt.

(7) Die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Rechte an ihr richten sich nach den Vorschriften beider Partnerinstitutionen. Die Partneruniversitäten regeln das Nähere im Kooperationsvertrag, soweit erforderlich, so insbesondere, wenn sich die Vorschriften der Partnerinstitutionen zur Veröffentlichung der Dissertation nicht miteinander vereinbaren lassen.

(8) Hat der*die Bewerber*in die vom Recht beider Partnerinstitutionen geforderten formalen Voraussetzungen erfüllt, wird eine gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt. Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Vorschriften der beteiligten Partnerinstitutionen erforderlich sind. Aus ihr muss hervorgehen, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung erfolgte. Ist nach dem Recht der ausländischen Partnerinstitution die Aushändigung einer gemeinsamen Urkunde nicht zulässig, so wird von den beteiligten Partnerinstitutionen jeweils eine Promotionsurkunde ausgehändigt. Aus beiden Urkunden muss ersichtlich sein, dass die gleichzeitige Führung der Doktorgrade nebeneinander ausgeschlossen ist und beide Urkunden nur in Verbindung mit der jeweils anderen gültig sind.

Anlage 1 zur Promotionsordnung PhD, MD/PhD, DMD/PhD: I. Fächerliste

Die Universitätsmedizin Greifswald verleiht den akademischen Grad eines Doctor of Philosophy (PhD, für Nichtmediziner) bzw. eines Medical Doctor/Doctor of Philosophy (MD/PhD, für Mediziner) und eines Doctor of Medical Dentistry/Doctor of Philosophy (DMD/PhD, für Zahnmediziner) aufgrund eines Promotionsverfahrens in den folgenden Fächern:

Medizinische Bioinformatik bzw. Medical Bioinformatics
Community Medicine
Ethik und Geschichte der Medizin bzw. Ethics and Medical History
Epidemiologie bzw. Epidemiology
Experimentelle Medizin bzw. Experimental Medicine
Molekulare Medizin bzw. Molecular Medicine
Experimentelle Pathologie bzw. Experimental Pathology
Humangenetik bzw. Human Genetics
Gesundheitsmanagement bzw. Health Care Management
Klinische Infektiologie bzw. Clinical Infectiology
Klinische Medizin bzw. Clinical Medicine
Medizinische Biometrie bzw. Medical Biometry
Medizinische Immunologie bzw. Medical Immunology
Medizinische Neurowissenschaften bzw. Medical Neurosciences
Medizinische Psychologie bzw. Medical Psychology
Medizinische Soziologie bzw. Medical Sociology
Präventivmedizin bzw. Preventive Medicine
Versorgungsforschung bzw. Public Health
Sozialmedizin bzw. Social Medicine
Translationale Medizin bzw. Translational Medicine
Zahnmedizin bzw. Dentistry

**Anlage 2 zur Promotionsordnung PhD, MD/PhD, DMD/PhD:
II. Curriculum für PhD-, MD/PhD- bzw. DMD/PhD-Programm**

Veranstaltungsart	Titel der Veranstaltung	LP
Aus dem Bachelorstudiengang Humanbiologie		
Üb	Immunologische Übungen	6
Aus dem Masterstudiengang Humanbiologie		
Modul Grundlagen der Humanbiologie		
V	Molekular- und Zellbiologie 1	3
V	Physiology and Pathology of the Immune Response	3
V	Molekulare Physiologie der Mikroorganismen	3
V	Spezielle, Molekulare und Klinische Virologie	3
V	Aspects of Molecular Pharmacology	3
V	Vegetative Physiologie	3
V + Üb	Versuchstierkunde	4
V	Bioinformatik	2
V + Üb	Statistik	3
V	Bioethik	2
Module Biochemie und Molekulare Zellbiologie		
V	Molecular and Cell Biology 2	2
V	Methods of Molecular and Cell Biology	2
S	Signal Transduction	5
S	Imaging in Cell Biology	5
Üb	Molecular and Cell Biology	3
Üb	Immunocytology	3
Module Genetik		
S	Funktionelle Genomforschung und Molekulare Infektionsgenetik	5
Üb	Molekulare Infektionsbiologie 1	3
Üb	Molekulare Infektionsbiologie 2	3
Üb	Funktionelle Genomanalyse 1 – Genomics/Transkriptomics	3
Üb	Funktionelle Genomanalyse 2 – Genomics/Transkriptomics	3
V	Anwendung von Techniken der Funktionellen Genomforschung – Von der Diagnose bis zur Therapie	2
V	Molekulare Grundlagen der Pathogenität von Mikroorganismen	2
V	Molekulare Grundlagen der zellulären Mikrobiologie	1
V	Molekulare Wirkungsmechanismen von Toxinen	1
V	Modellorganismen in der Funktionellen Genomanalyse	1
V	Methoden der Funktionellen Genomanalyse	1
V	Angewandte Bioinformatik - Analyse komplexer Datensätze	1
Module Immunologie		
V	Zelluläre und molekulare Immunologie	2
V	Klinische Immunologie	2
S	Immunologie	5
Üb	Zelluläre und molekulare Immunologie 1	3
Üb	Zelluläre und molekulare Immunologie 2	3
Üb	Immundiagnostik 1	3
Üb	Immundiagnostik 2	3

Veranstaltungsart	Titel der Veranstaltung	LP
Module Mikrobiologie		
GP	Physiologie der Mikroorganismen	6
V/S	Pathogenomik	5
V	Molekulare Physiologie der Mikroorganismen	2
V	Einführung in die funktionelle Genomforschung	2
V	Medizinische Mikrobiologie	2
V	Antibiotika und andere sekundäre Metaboliten	1
V	Lebensmittelmikrobiologie	1
V	Molekulare Genetik der Prokaryoten	2
V	Spezielle, Molekulare und Klinische Virologie	2
Üb	Virologische Übungen	6
V	Molekulare Mikrobiologie und Genexpression	2
V	Spezielle Kapitel der Molekularen Mikrobiologie	
V/S	Mikrobielle Proteomics und Massenspektrometrie	2
V	Molekulare Grundlagen der Pathogenität von Mikroorganismen	2
V	Molekulare Grundlagen der zellulären Mikrobiologie	1
V	Molekulare Wirkungsmechanismen von Toxinen	1
GP	Molekulare Mikrobiologie	6
V	Molekulare Aspekte Viraler Wechselwirkungen	2
GP	Molekulare Mikrobiologie	
Üb	Arbeitsmethoden in der Molekularen und Klinischen Virologie	6
Module Pharmakologie		
V	Molekulare Pharmakologie für Fortgeschrittene	2
V	Angewandte und klinische Pharmakologie	2
S	Pharmakologie	5
Üb	Molekulare Pharmakologie 1	4
Üb	Molekulare Pharmakologie 2	4
Üb	Angewandte und Klinische Pharmakologie; Arzneimittelanalytik 1	2
Üb	Angewandte und Klinische Pharmakologie; Arzneimittelanalytik 2	2
Module Physiologie		
V	Special Topics of Human Physiology and Pathophysiology	3
V	Neuronal and Sensory Physiology	2
S	Signal Transduction	5
S	Molecular Mechanisms of Physiological Processes	5
Üb	Cell Physiology	6
Module Virologie		
V	Molekulare Aspekte Viraler Wechselwirkungen	2
V	Molekulare Mikrobiologie und Genexpression	2
S	Spezielle, Molekulare und Klinische Virologie	5
Üb	Arbeitsmethoden in der Molekularen und Klinischen Virologie	6
GP	Molekulare Mikrobiologie	6
V	Molekulare Grundlagen der zellulären Mikrobiologie	2
V	Molekulare Grundlagen der Pathogenität von Mikroorganismen	2

V/S	Mikrobielle Proteomics und Massenspektrometrie	1
Veranstaltungsart	Titel der Veranstaltung	LP
Aus dem Masterstudiengang Community Medicine		
Modul Grundlagen und Konzepte der Community Medicine		
RV	Community Medicine	1
T	Fallstudien Community Medicine-relevante Erkrankungen	3
S	Wahlfach CM 1	3
V + Üb	Praxis und Management von Kohortenstudien	3
Modul Epidemiologische Forschungsmethoden I		
V	Einführung in die Epidemiologie	4
V	Biostatistik I	2
Üb	Praxis biostatistischer Auswertungen	2
Modul Klinische Epidemiologie		
V	Einführung in die klinische Epidemiologie	3
V	Epidemiologie häufiger Erkrankungen	3
Üb	Klinische Epidemiologie	3
Modul Vertiefung Community Medicine		
RV	Community Medicine II	1
T	Fallstudien Community Medicine-relevante Erkrankungen II	3
S	Wahlfach CM II	3
Modul Epidemiologische Forschungsmethoden II		
V + Üb	Epidemiologische Methoden	4
V	Biostatistik II	3
Üb	Praxis biostatistischer Auswertungen II	3
Modul Zielgruppenorientierte Prävention und Gesundheitsförderung		
V	Grundlagen der Prävention und Gesundheitspsychologie	3
V + Üb	Bevölkerungsbezogene Prävention und Gesundheitsförderung	3
V + Üb	Einfluss von Arbeits- und Umweltbedingungen auf die Gesundheit	3
Modul Projektmanagement		
S	Projektmanagement- und -monitoring/ Mittelbewirtschaftung	2
S	Datenmanagement, Datenschutz, Datensicherheit	2
S	Ethik	2
Modul Gesundheitsmanagement (aus dem Programm des Masterstudiengangs Health Care Management)		
V	Vorlesung Gesundheitsmanagement I	5
V	Vorlesung Gesundheitsmanagement II	5
V	Vorlesung Gesundheitsmanagement III	5
V	Vorlesung Gesundheitsmanagement IV	5
V	Internationales Gesundheitsmanagement	5
Üb	Internationales Gesundheitsmanagement	5
HS	Gesundheitsmanagement	5
Aus den Masterstudiengängen Zahnmedizin		
	Modul 1: Grundlagen wissenschaftlich evidenzbasierter Zahnmedizin, Ethik, Biostatistik & wissenschaftliches Schreiben (3 x 2 LP)	6

	Modul 2: Wachstum und Entwicklung, Kinderpsychologie, Verhaltensmanagement und Pädiatrie & orale Erkrankungen inkl. Radiologie (3 x 2 LP)	6
	Modul 3: Orale Epidemiologie, insb. Kariesepidemiologie, Kariesprävention und –therapie (4 x 2 LP)	8
Veranstaltungsart	Titel der Veranstaltung	LP
	Modul 4: Restaurative Kinderzahnheilkunde, Endodontologie, pharmakologische Therapie und Traumatologie (3 x 2 LP)	6
	Modul 5: Kinder mit chronischen Krankheiten, stationäre Zahnmedizin, orale Pathologie, MKG, Parodontologie, Praxis- & Qualitätsmanagement, Stress, (3 x 2 LP)	6
	Modul 6: Praxis- & Qualitätsmanagement, Wissenschaftliches Arbeiten IV & Fallpräsentation, II (2 x 2 LP)	4
	Aktive Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen (Poster oder Vortrag)	5
	Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen	4

Anlage 3 zur Promotionsordnung PhD, MD/PhD, DMD/PhD: Regelungen zu qualitativen und quantitativen Publikationsleistungen

- (1) In den drei vorgeschriebenen Originalpublikationen der kumulativen Dissertationsschrift soll der*die Promovierende mindestens einmal als Erstautor*in fungiert haben. In Ausnahmefällen kann sich unter den drei Originalpublikationen maximal eine Arbeit befinden, die bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens zur Publikation eingereicht, aber noch nicht endgültig zur Veröffentlichung angenommen worden ist.
- (2) Die Zeitschriften, bei denen die Arbeiten publiziert bzw. zur Publikation angenommen oder eingereicht worden sind, sollen nach den Kriterien einer anerkannten bibliographischen Datenbank wie z.B. Web of Science fachspezifisch zugeordnet werden können.
- (3) Die Zusammenfassung soll 3000 bis 4000 Wörter (ca. 10 - 15 Seiten) betragen und ist wie folgt zu gliedern: Titel (Title), Autor*in (Author), Kurzzusammenfassung (Short Summary), Einführung (Introduction), Methoden (Methods), Ergebnisse (Results), Diskussion (Discussion).
- (4) Bei der Publikation, bei der der*die Promovierende Erstautor*in ist, muss er*sie den überwiegenden Anteil an der Planung der wissenschaftlichen Arbeit, der Datenerhebung und/oder -analyse, der Auswertung und der Interpretation der Ergebnisse gehabt haben. Bei den Publikationen, bei denen der*die Promovierende Koautor*in ist, muss er*sie einen wesentlichen Anteil an der Planung der wissenschaftlichen Arbeit, der Datenerhebung, der Auswertung und der Interpretation gehabt haben. Der Anteil des*der Promovierenden an den Publikationen ist in der Regel durch entsprechende Angaben in der Veröffentlichung nachzuweisen. Sollte die Veröffentlichung keine einschlägigen Angaben enthalten, ist der Anteil des*der Promovierenden durch eine schriftliche Erklärung des*der Promovierenden und des*der Betreuenden gegenüber der Promotionskommission zu belegen. Bei geteilter Erstautorenschaft ist eine solche Erklärung in jedem Fall zwingend erforderlich.

Artikel 3

Übergangsvorschrift

Wurde ein*e Promovierende*r vor Inkrafttreten dieser Satzung nach § 3 Absatz 2 der Promotionsordnung in der bisherigen Fassung mit dem Ziel der Erlangung des akademischen Grad eines Doktors der Wissenschaften in der Medizin (Doctor rerum medicinae; abgekürzt „Dr. rer. med.“) angenommen, wird das Verfahren nach der bisherigen Fassung der Promotionsordnung zu Ende geführt.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät vom 3. Februar 2011 (Mittl.bl. BM M-V S. 511) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 19. August 2020 und nach Genehmigung der Rektorin vom 24. August 2020

Greifswald, den 24.08.2020

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am: 24.08.2020